

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 10 – 31. Mai 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung der 10. Änderung des Landschaftsplans Werse: Erweiterung des Friedhofs Angelmodde östlich der Straße Bewinkel im Stadtteil Gremmendorf**
- **Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Landschaftsplans Werse**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" vom 23. Mai 2002**
- **Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen vom 23. Mai 2002**
- **Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 23. Mai 2002**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung eines Längsparkstreifens am Schiffahrter Damm**
- **Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Ringstraße und der Kanalstraße**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Parkstreifen in der Margaretenstraße**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Einziehung von öffentlichen Straßenflächen**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Straße Hohe Geest**
- **Umlegungsgebiet U6: Hiltrup**
- **Umlegungsgebiet U11: Hafen**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung der 10. Änderung des Landschaftsplans Werse: Erweiterung des Friedhofs Angelmodde östlich der Straße Bewinkel im Stadtteil Gremmendorf

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 5. 2002 gemäß § 27 c Landschaftsgesetz für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster den Entwurf zur 10. Änderung des Landschaftsplans Werse aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs der 10. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr.1 zu ersehen.

Gemäß § 27 c Landschaftsgesetz wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf zur 10. Änderung des Landschaftsplans Werse nebst textlicher Darstellungen und Festsetzungen liegt vom 17. 6. bis 18. 7. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden im

Stadthaus 3
Kundenzentrum Planen und Bauen
im Erdgeschoss
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Landschaftsplans schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Landschaftsplanänderung zur Information der Bürgerinnen und Bürger auch eingesehen werden bei:

- Bürgerberatung
Heinrich-Brüning-Straße 9
48143 Münster
montags bis freitags
von 9.30 bis 18.00 Uhr und
samstags von 9.30 bis 13.00 Uhr
- Bezirksverwaltung Münster Südost
Am Steintor 50

48167 Münster
montags bis freitags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

- Bürgerbüro Handorf
Matthias-Claudius-Schule
Drostestr. 7
48157 Münster
dienstags
9.00-12.00 Uhr, 13.30-17.00 Uhr
mittwochs
9.00-12.30 Uhr, 13.30-16.00 Uhr

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Landschaftsplans Werse

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 5. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landschaftsplan Werse ist gemäß § 29 Landschaftsgesetz für den Bereich östlich der Straße Bewinkel in Münster-Gremmendorf zu ändern."

Anlass des Verfahrens ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, entlang der Straße Bewinkel einen Friedhof und eine Bauzeile Wohnbebauung zu errichten.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde
Flur 1
Flurstücke 150, 246,
Teile der Flurstücke 79, 472, 473

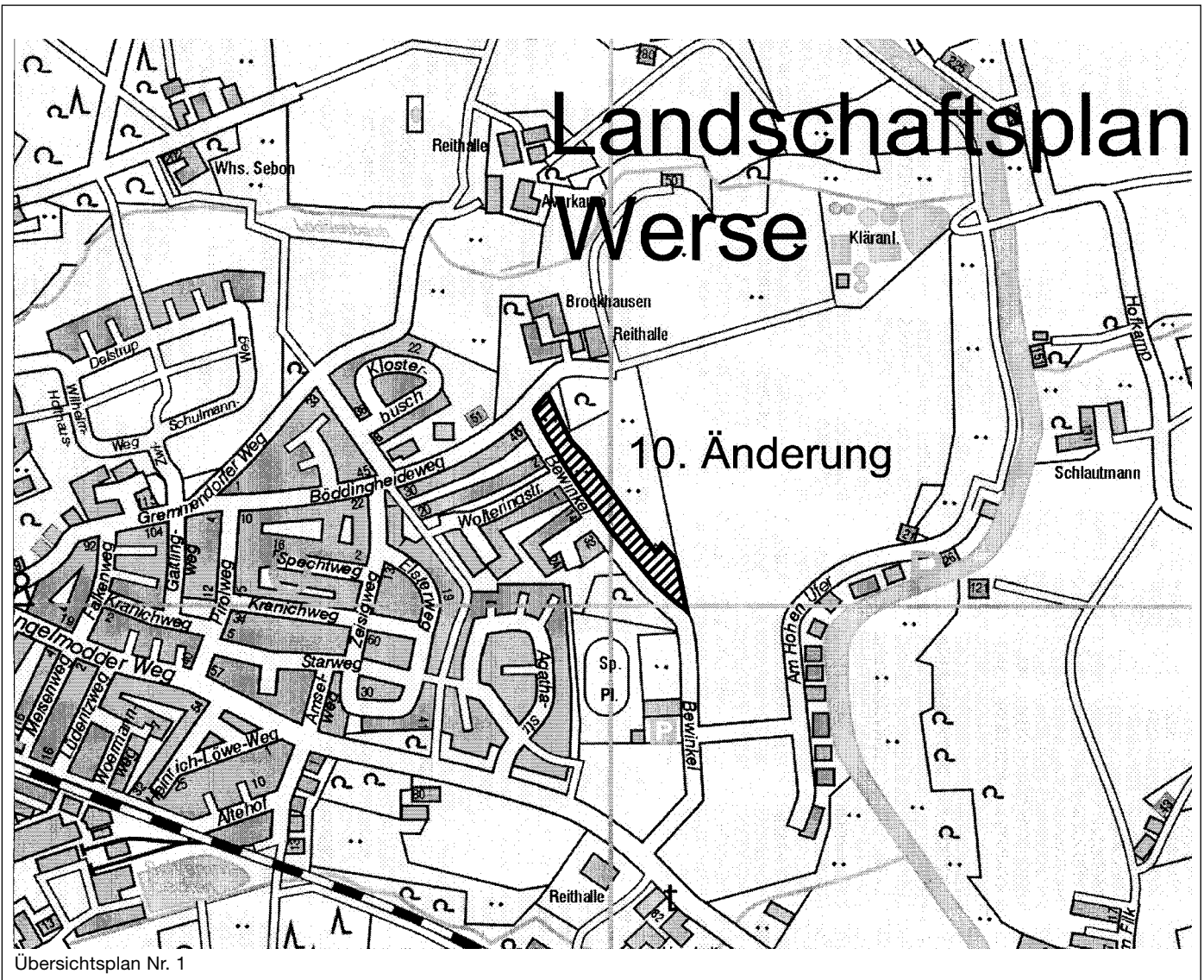
Flur 5
Flurstücke 6, 79 - 81,
Teile der Flurstücke 34, 98, 99

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" vom 23. Mai 2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Nr. 4.6.4 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV NW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22. 5. 2002 für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während des "Hammer Straßenfestes" dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am jeweils ersten Sonntag im August von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, haben ihre Ladenlokale am jeweils vorhergehenden Samstag um 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen vom 23. Mai 2002

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 11. 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, und zwar
 - an Schultagen montags bis freitags frühestens ab 14 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr,
 - in den Ferien montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr,
 - an Samstagen von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr; wenn Samstage Schultage sind, von 14.00 bis 18.00 Uhr.
 Ausgenommen sind die Sonntage und Feiertage.
2. Soweit Jugendliche mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngeren Jugendlichen nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

3. Die Mittagsruhezeit von 13.00 - 15.00 Uhr ist zu beachten.
4. Der Schulhof darf zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden.
5. Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Blindenhunde - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt.
6. Mitnahme und Genuss alkoholischer Getränke sind nicht gestattet.
7. Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.
8. Die Bereitstellung der Schulhöfe zum Spielen gemäß Ziff. 1 begründet keine Aufsichtspflicht für Schule und Schulträger.
9. Die Benutzung der Schulhöfe gemäß Ziff. 1 erfolgt auf eigene Gefahr.
10. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Baumaßnahmen auf Schulgrundstücken, Nutzung der Schulhöfe für genehmigte Veranstaltungen, Einrichtungen oder zum Parken an den 4 Adventssamstagen, ist der jeweilige Schulhof für die Dauer der Maßnahme/Veranstaltung nicht zum Spielen freigegeben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Verordnung über die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 23. Mai 2002

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/ SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 22. 5. 2002 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 1. 6. 1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995, Seite 64), zuletzt geändert am 22. 3. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002, Seite 38), beschlossen:

In § 1 Abs. 2 wird der Satzteil:

"Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen," gestrichen.

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes



Übersichtsplan Nr. 2 zur Offenlegung des Bebauungsplanes für die Anlegung eines Längsparkstreifens am Schiffahrter Damm

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung eines Längsparkstreifens am Schiffahrter Damm

Es ist beabsichtigt, am Schiffahrter Damm auf der westlichen Straßenseite im Bereich zwischen Kärntner Straße und Pöterhoek erstmals einen Längsparkstreifen anzulegen. Mit dem Ausbau werden 27 Stellplätze geschaffen. Die Geh- und Radwege in diesem Bereich werden gleichzeitig neu ausgebaut.

Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen.

Der Ausbau der Nebenanlagen bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Schiffahrter Damm wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Diese Einstufung richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 3. 6. bis zum 3. 7. 2002 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 21. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Ringstraße und der Kanalstraße

Das Tiefbauamt beabsichtigt, in den folgenden Straßen die Beleuchtung zu verdichten:

Ringstraße

von der Straße Osttor bis zur Straße Osttor einschließlich der Verbindungsstraßen zum Heckenweg und zur Straße Im Hain

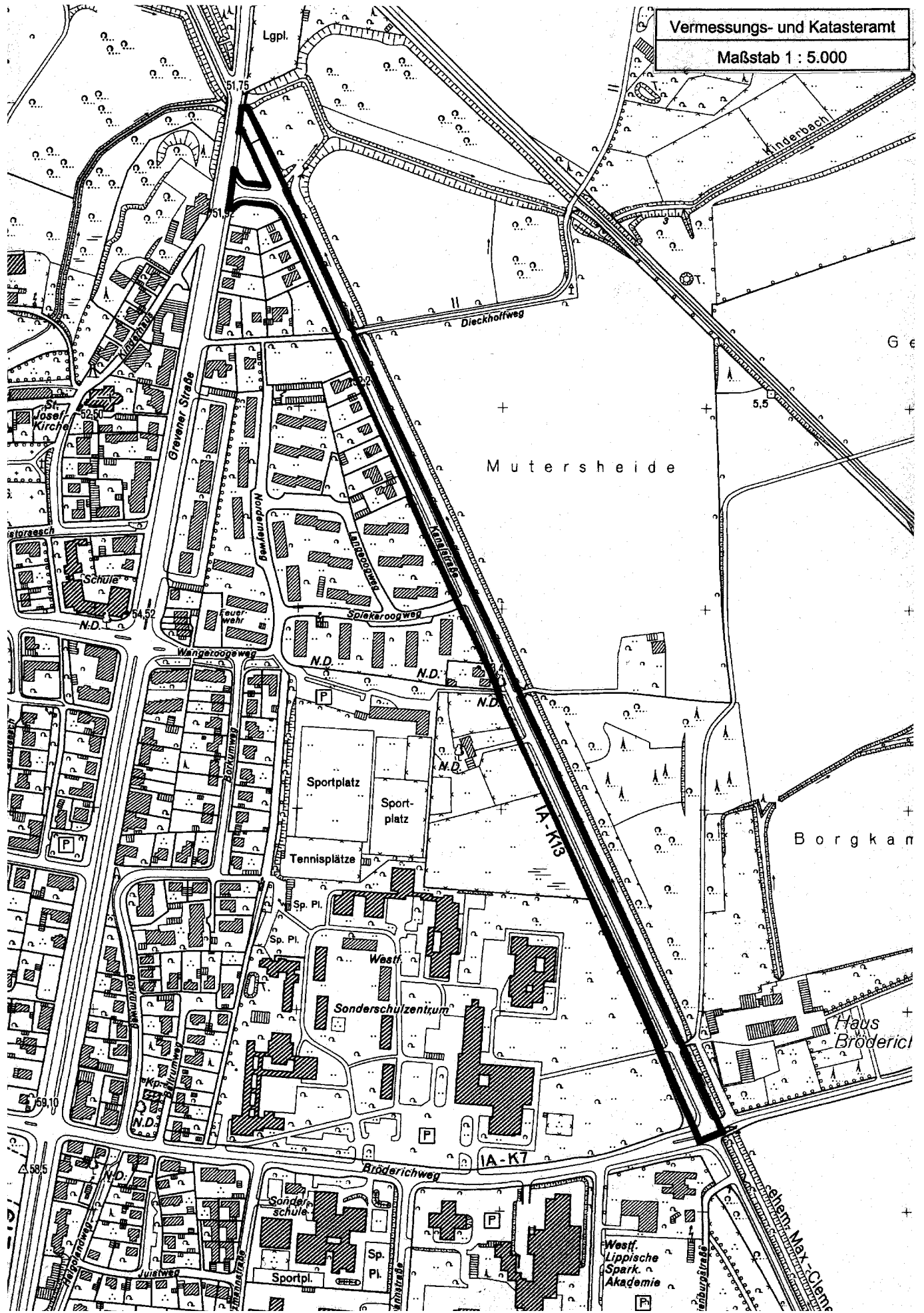
Kanalstraße

vom Bröderichweg bis zur Grevener Straße.

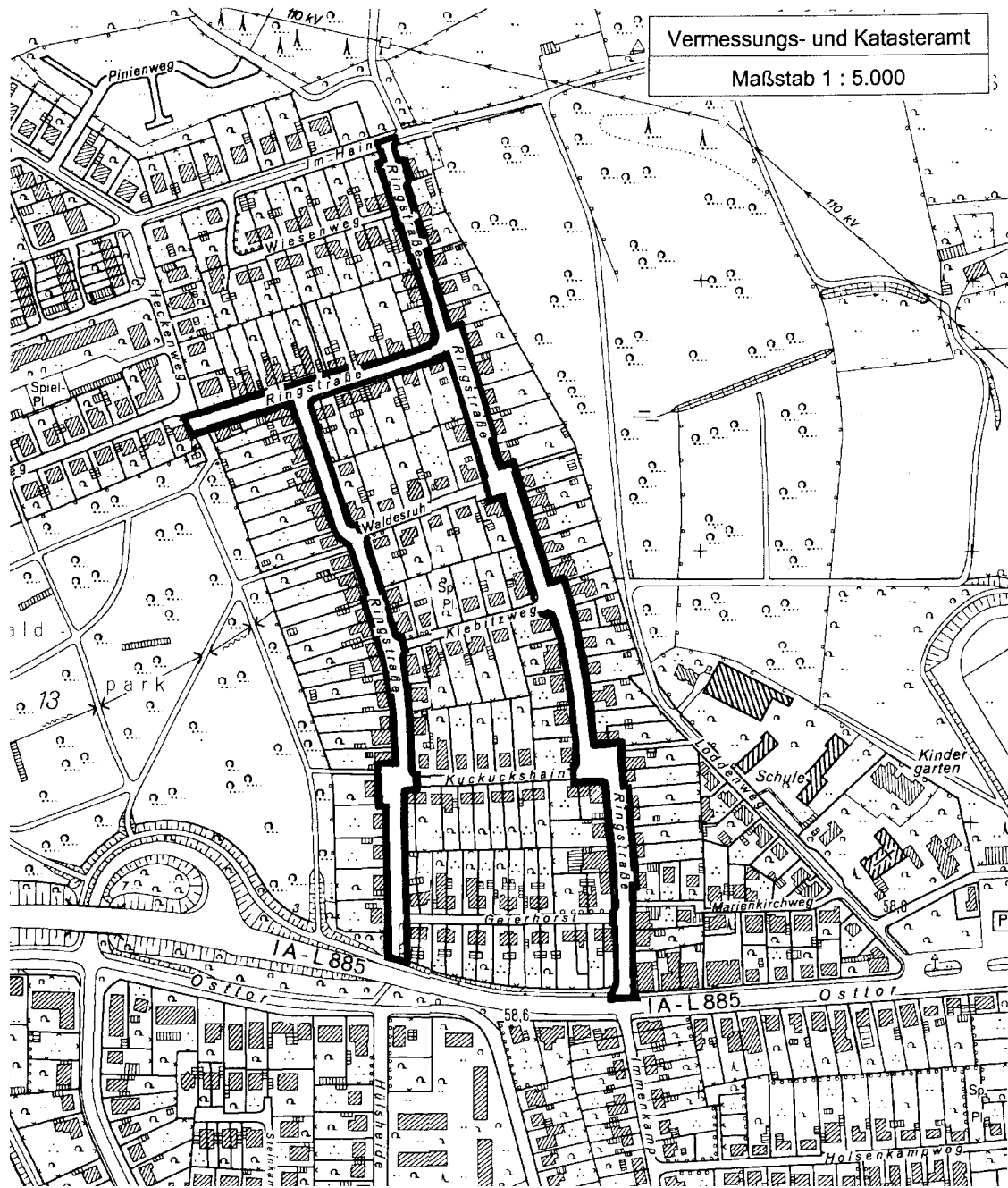
Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen.

Die Baumaßnahmen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 3 und Nr. 4 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Ringstraße wird als Anliegerstraße



Übersichtsplan Nr. 3 zur Offenlegung des Bebauungsplanes für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Kanalstraße



Übersichtsplan Nr. 4 zur Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Ringstraße

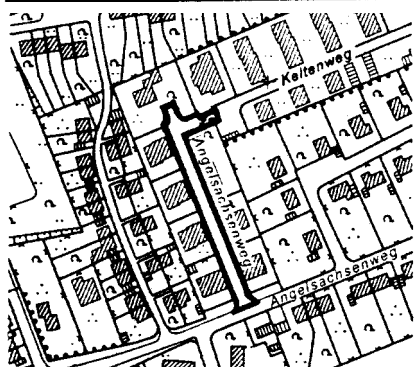
Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr

 Radfahrer und Fußgängerverkehr

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 6

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 21. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Stadt Münster beabsichtigt, für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) drei Teilflächen von Straßen die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen:

1. Einer Teilfläche des Nordplatzes vor dem Haus Coerdestraße 68 für zwei Kraftfahrzeug-Stellplätze
2. Einer Teilfläche der Straße Hoppendamm vor dem Haus Hoppendamm 1 für zwei Kraftfahrzeug-Stellplätze

3. Einem Teilstück der Kapuzinerstraße im Einmündungsbereich zur Steinfurter Straße.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer D 301, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Agnes-Miegel-Straße

von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Paul-Keller-Straße

Brentanoweg

von der Mondstraße zum Peter-Rosegger-Weg

Castelleweg

vom Heinrich-Lersch-Weg zur Straße Neuheim

Clara-Ratzka-Weg

vom Stehrweg bis zum Stehrweg einschließlich der Stichstraße

Damaschkeweg

von der Wolbecker Straße zur Manfred-von-Richthofen-Straße

Fliedeweg

von der Straße Neuheim bis zum Ausbauende vor der Bundesstraße 51

Franz-Grillparzer-Weg

von Laerer Landweg zum Peter-Rosegger-Weg einschließlich der gegenüberliegenden Stichstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße

von der Mondstraße bis zur Theodor-Fontane-Straße einschließlich der Stichstraßen

Heinrich-Lersch-Weg

von der Mondstraße bis zum Laerer Landweg

Hermann-Sudermann-Straße

von der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich abweigend

Hilleweg

vom Heinrich-Lersch-Weg zur Straße Neuheim einschließlich der Stichstraßen

Im Wiesengrund

von der Mondstraße bis zur Straße Rosengarten

Laerer Landweg

von der Wolbecker Straße bis zur Fußgängerbrücke über der Bundesstraße 51 einschließlich der Stichstraße

Lohausweg

von der Wolbecker Straße zur Manfred-von-Richthofen-Straße

Ludwig-Anzengruber-Weg

vom Peter-Rosegger-Weg zum Brentanoweg

Natz-Thier-Weg

das Teilstück vom Laerer Landweg zum Clara-Ratzka-Weg und das Teilstück vom Clara-Ratzka-Weg zum Stehrweg

Neuheim

von der Mondstraße bis zum Laerer Landweg einschließlich der Stichstraße

Paul-Keller-Straße

die Straßenschleife von der Straße Rosengarten bis zur Straße Rosengarten

Peter-Rosegger-Weg

von der Mondstraße zum Heinrich-Lersch-Weg einschließlich der Stichstraße und des Rad- und Fußweges zur Wolbecker Straße

Rosengarten

von der Mondstraße bis zur Paul-Keller-Straße

Stehrweg

vom Laerer Landweg westlich abweigend

Temmweg

von der Straße Neuheim einschließlich des Rad- und Fußweges zum Heinrich-Lersch-Weg

Theodor-Fontane-Straße

von der Mondstraße bis zur Gerhart-Hauptmann-Straße

Vischeringweg

von der Mondstraße bis zur Straße Rosengarten

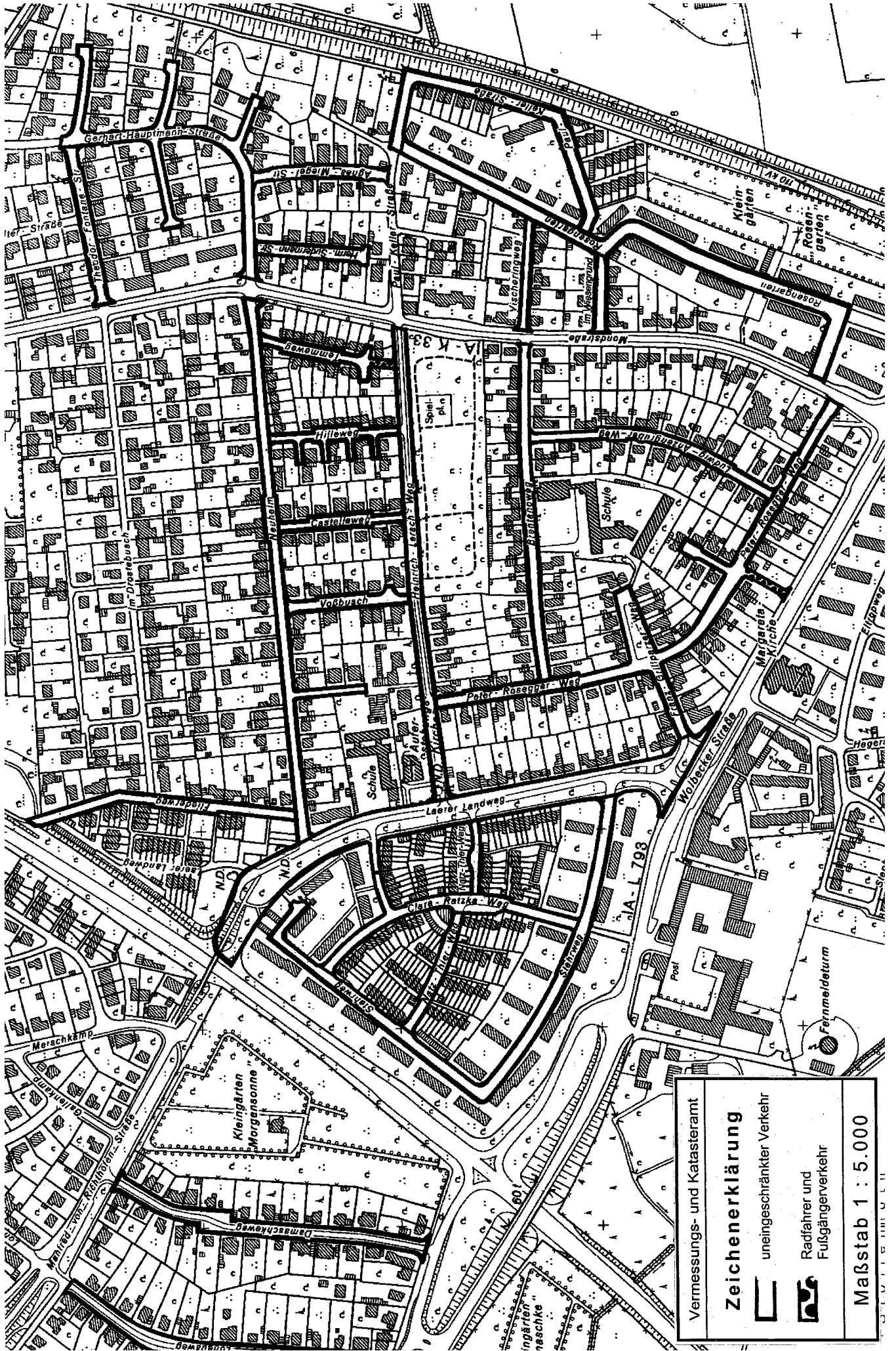
Voßbusch

vom Heinrich-Lersch-Weg zur Straße Neuheim

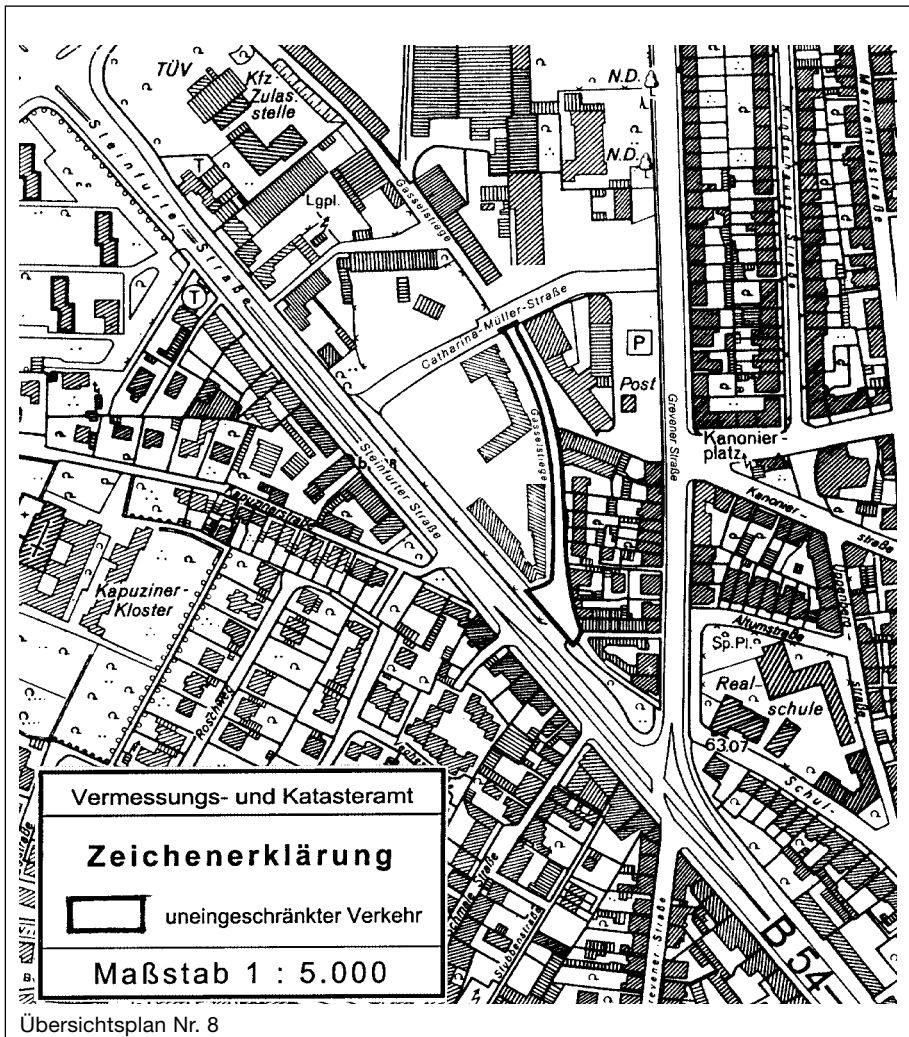
Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Übersichtsplan Nr. 7 →



Vermessungs- und Katasteramt	
Zeichenerklärung	
	uneingeschränkter Verkehr
	Radfahrer und Fußgängerverkehr
Maßstab 1 : 5.000	



Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 21. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Straße Hohe Geest

Es ist beabsichtigt, in der Straße Hohe Geest im Bereich zwischen Marktallee und Merkureck erstmalig beidseitig Radwege anzulegen. Gleichzeitig wird die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung erneuert und verbessert. Die vorhandenen Seitenstreifen werden durch baulich angelegte Parkstreifen ersetzt.

Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen.

Die Umgestaltung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 3. 6. bis zum 3. 7. 2002 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Die Straße Hohe Geest wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 23. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 21. Mai 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

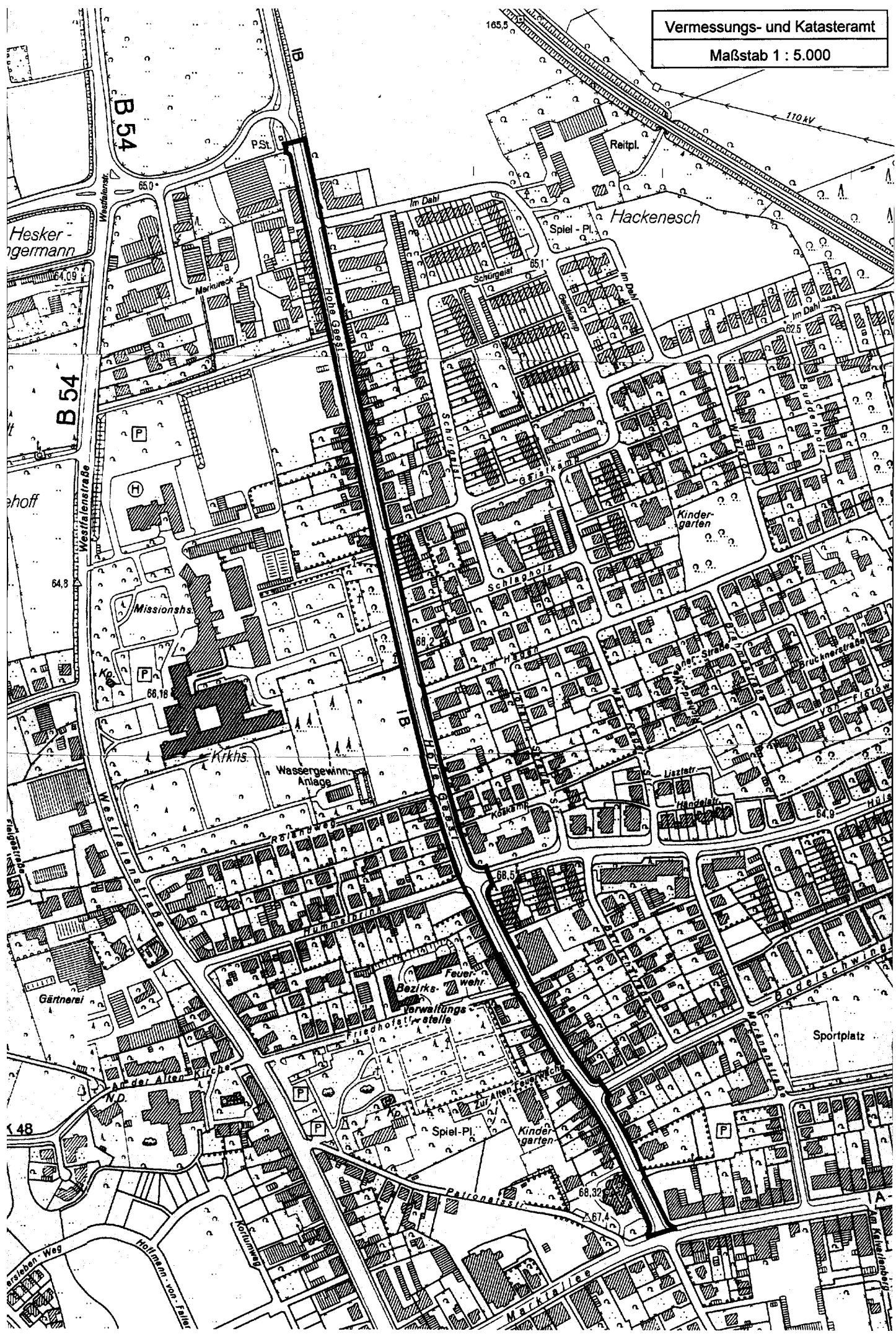
Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Gasselstiege von der Steinfurter Straße bis zur Catharina-Müller-Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

← Übersichtsplan Nr. 9

zur Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Radwegen in der Straße Hohe Geest

Umlegungsgebiet U 6: Hilstrup

Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch vom 11. 4. 2002

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 11. 4. 2002 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

Gemarkung Hilstrup, Flur 6,

ON 1.1

Flurstück 1161 und

ON 30

Flurstück 1169

am 21. 5. 2002 unanfechtbar geworden sind.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 24. Mai 2002

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 11: Hafen

Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch vom 11. 4. 2002

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 11. 4. 2002 nach § 76 in Verbindung mit § 61 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung über die Begründung eines Nutzungsrechtes an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstück 640 am 21. 5. 2002 unanfechtbar geworden sind.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 24. Mai 2002

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches Nr. 351184171 der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u.g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Mai 2002

Sparkasse Münsterland Ost
Münster-Warendorf
„Der Vorstand“

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22